

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hagelstadt

Die Gemeinde Hagelstadt erläßt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Hagelstadt:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestellung des Grabes bei der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im voraus zu entrichten.
- (2) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Zahlungspflichtig ist:

1. Wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemißt sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren Gebühren erhoben. Dabei sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6 Gebühren

(1) Grabgebühren

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) für Reihengräber | 300,- € |
| b) für Familiengräber | 600,- € |
| c) für Kindergräber | 180,- € |
| d) für Urnengräber | 300,- € |
| e) für Urnenplatz | 600,- € |

(2) Leichenhausgebühren

- | | |
|--|---------|
| Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Kerze beträgt | 100,- € |
|--|---------|

(3) Gebühren für Leichenbesorgung

Die Gebühr für die Besorgung der Leiche (Anziehen, Einsargen u. dgl.) beträgt bei natürlichem Tod:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Leichenperson, b) für die Hilfskraft, und c) für Leichenträger bei der Überführung in das Leichenhaus für Nummer 1 a bis c pauschal | 121,- € |
| d) die Gebühr je Leichenträger bei der Beerdigung beträgt für 4 Mann | 126,- € |

Die Gebühr für Leichenbesorgung an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen erhöht sich für jede der vorgenannten Gebührenpositionen (§ 6 Abs. 3 Ziffern a bis d) um jeweils pro Mann und Stunde um 21,- €

Bei Ertrunkenen, Freitoten und durch sonstige Unglücksfälle verstorbenen Personen für Bergung und Einsargung der Leiche insgesamt 126,- €

(4) Grabherstellung

Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Ausheben und Schließen, Erdabfuhr) beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Reihengräber je Grabstelle | 189,- € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 189,- € |
| c) für Kindergräber | 126,- € |
| d) für Urnenbeisetzung (auch Urnenplatz) | 84,- € |
| e) für Tieferlegung zusätzlich | 58,- € |

(5) Ausgraben und Umbetten einer Leiche

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Umbettung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Gräber, Aus- und Wiedereinsargung) | 514,- € |
| b) bei Tieferlegung zusätzlich | 58,- € |

(6) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Beseitigung der Kränze | 30,- € |
| b) Transport der Kränze vom Leichenhaus zum Grab | 13,- € |
| c) Gebühr für Grasmatte, Grasmattenreinigung und Transport | 39,- € |
| d) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге | 29,- € |
| e) Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Unfallsarges | 53,- € |
| f) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus | 105,- € |
| g) Kompressor mit Mann pro Stunde | 26,- € |
| h) Gestellung eines Kranzständers je Ständer | 2,50 € |
| i) Verschußplatte Urnenplatz mit einer Inschrift | 78,50 € |
| j) Verschußplatte Urnenplatz mit zwei Inschriften | 99,90 € |
| k) weitere Inschrift auf Verschußplatte Urnenplatz | 42,80 € |
| l) Transport der Verschußplatten zum Beschriften und zurück nach tatsächlichem Aufwand | |
| m) weitere Gebühren werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. | |

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 ff KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 12.03.2007 außer Kraft.

Hagelstadt, den 14.04.2011
Gemeinde Hagelstadt

Haimerl (Siegel)
Erster Bürgermeister